



Satzung

des

Männergesangverein 1885 „Sängerlust“ Sulzheim

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Männergesangverein 1885 „Sängerlust“ e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nr.655 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Sulzheim/Rheinhessen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Menschen jeglicher Herkunft sind willkommen
- (5) Der Verein ist Mitglied im Chorverband Rheinland-Pfalz
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausbildung des musikalischen Talents durch Einübung und Vortrag von Liedern (Chöre, Volkslieder, usw.) sowie die Pflege freundschaftlicher geselliger Unterhaltung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges
- regelmäßig wöchentlicher durchzuführender Gesangsproben
- Durchführung von eigenen Konzertveranstaltungen

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Chor und Mitgliedschaft

- (1) Der Verein betreibt einen Männerchor und einen gemischten Chor.



- (2) Die Gründung weiterer Chöre und/oder die Auflösung bestehender Chöre sind möglich. Dies bedarf jedoch der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein besteht aus Aktiven, Inaktiven und Ehrenmitgliedern.
- Aktive Mitglieder sind solche, die an der Einübung und Ausführung der Gesänge tätigen Anteil nehmen.
- Inaktive Mitglieder dagegen sind alle übrigen Mitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder
- Zu Ehrenmitgliedern können folgende Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes ernannt werden,
- die sich in irgendeiner Weise um den Verein verdient gemacht haben,
 - das 70. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein in den letzten 25 Jahren angehört haben.
- (5) Erwerb der Mitgliedschaft
- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (6) Beendigung der Mitgliedschaft
- Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch dessen Auflösung.
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (8) Grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen und/oder Zuwiderhandlungen gegen die bestehende Satzung durch ein Mitglied, berechtigen den Vorstand durch den Beschluss in der Vorstandssitzung das betreffende Mitglied aus dem Verein auszuschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
- (9) Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was die Gesetze des geselligen Lebens anständiger Menschen verbietet. Das aktive Mitglied muss insbesondere bei jeder Gesangsstunde zur festgesetzten Zeit pünktlich erscheinen und den Anordnungen des Chorleiters, in Einverständnis mit dem Vorstand, Folge leisten. Wenn ein aktives Mitglied die Gesangsstunde und/oder Veranstaltungen nicht besuchen kann, hat es sich rechtzeitig zu entschuldigen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge



Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der monatliche Beitrag beträgt derzeit € 3,00. Familienmitglieder eines voll zahlenden Mitglieds zahlen € 2,00, Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten, Zivil- und Wehrdienstleistende und Gastsänger sind beitragsfrei. Als Familienmitglieder gelten der Ehepartner sowie im Haushalt lebende Kinder mit eigenem Einkommen.

Für die Zeit von Arbeitslosigkeit und/oder des Empfanges der „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ (Hartz IV) sind betroffene Mitglieder von der Beitragszahlung befreit. Sobald sich das betroffene Mitglied wieder im Arbeitsstand befindet, tritt die Beitragspflicht in voller Höhe wieder in Kraft. Das Mitglied hat sowohl die Arbeitslosigkeit als auch den Einstieg in eine geregelte Arbeit der Kassenverwaltung mitzuteilen.

Kommt ein Mitglied seinen Beitragszahlungen ohne Angabe von zwingenden Gründen nicht nach, so kann § 3 zur Anwendung kommen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart

Zum erweiterten Vorstand zählen 4 aktive und mindestens 1 inaktives Mitglied sowie ein Jugendvertreter. Sollte sich kein inaktives Mitglied zur Wahl des erweiterten Vorstandes stellen, bleibt dieses Mandant unbesetzt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

In den Vorstand und sonstigen Ämtern des Vereins können keine Personen berufen werden, die einer radikalen Organisation angehören oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.

§ 7 Amtsdauer des Vorstands



Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, von dem Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Darunter müssen mindestens 2 des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein und hierunter einer der Vorsitzenden.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand repräsentiert den Verein. Er hat vor allem die Aufrechterhaltung der Satzung und der gefassten Beschlüsse zu überwachen, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, dass sowohl Anstand in den Versammlungen und Gesangsproben, als auch Ordnung und Reinlichkeit im Vereinslokal herrsche. Weiterhin hat er das Recht und die Pflicht, Ungebührlichkeiten auf einer seiner Stellung würdigen Weise zu rügen und abzustellen.

Der Vorstand

- erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Vereinstätigkeit,
- sieht die Jahresabrechnung ein, ehe sie den Mitgliedern vorgelegt wird,
- stellt die Jahresabrechnung auf und stellt diese der Mitgliederversammlung vor
- ist für die Organisation und Anordnung von Konzerten und anderen Festlichkeiten verantwortlich.
- Der Kassenwart hat das Recht alle Beiträge persönlich oder durch entsprechende Bankinzugsverfahren erheben zu lassen. Er hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und die Ergebnisse nebst den betreffenden Belegen dem 1. Vorsitzenden vorzustellen. Vor der Mitgliederversammlung haben 2 Mitglieder die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sollen keine Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen maximal 2 Jahre hintereinander amtier.
- Der Schriftführer führt das Mitgliederverzeichnis über alle Mitglieder des Vereins und teilt Änderungen unmittelbar dem Kassenwart, dem Vorstand in den Vorstandssitzungen und den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung mit. Er ist verantwortlich für alle notwendigen Meldungen an übergeordnete Verbände. Er führt bei allen Versammlungen Protokoll.



- Der Vorstand ernennt den Chorleiter im Einvernehmen mit den aktiven Mitgliedern. Sein Gehalt wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mitgeteilt. Die Auswahl der Gesangsstücke erfolgt durch den Chorleiter in Absprache mit dem Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 1 Woche und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Bei Hochzeiten (Silber, Gold usw.) Jubiläen, runden Geburtstagen von aktiven und inaktiven Mitgliedern wird auf besonderen Wunsch unentgeltlich gesungen. Bei Beerdigungen sind Abordnungen zum letzten Geleit abzustellen.

An jedem 01.11. eines Kalenderjahres zum Feiertag Allerheiligen wird der Gottesdienst in der Sulzheimer Kirche, nach Absprache mit dem Pfarrer, vom einem der Chöre mitgestaltet und in diesem Rahmen allen verstorbenen Mitgliedern gedacht.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Sulzheim, insbesondere an die Kindertagesstätte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

MGV 1885 „Sängerlust“ e.V. Sulzheim



Mitglied im
Deutschen Chorverband

Diese Satzung wurde in Anlehnung an die Gründungsstatuten vom Jahre 1885 sowie der Satzungsänderungen vom 20.11.1980 sowie dem BGB entsprechend geändert und von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. März 2014 einstimmig angenommen.

Hierfür haben verantwortlich gezeichnet

1. Vorsitzender

Hans Jürgen Bräutigam

2. Stellvertretender Vorsitzende

Cornelia Schünemann

3. Schriftführer

Sebastian Hoos

4. Kassenwart

Lioba Schuhmacher

5. 2.Schriftführer

Christoph Rüdeseim

6. 2.Kassenwart

Werner Kretschmer

7. Beirat

Bardo Friedrich

8. Beirat

Timo Baumgärtner

9. Beirat

Georg Kretschmer

10. Beirat

Judith Bittmann

11. Beirat

Fred Schünemann

Die Satzung wurde den Anforderungen des BGB, der Gemeinnützigkeit und denen der Finanzbehörde komplett entsprechend aktualisiert und an das Vereinsregister Nr. 655 gemeldet.

Sulzheim, 03.03.2017